



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

1. Allgemeine Angaben	steuerpflichtige Person 1							steuerpflichtige Person 2						
1.1 Name, Vorname														
1.2 Wohnort, Strasse														
1.3 Arbeitsort, Strasse														
1.4 Arbeitspensum	%							%						
1.5 Arbeitstage*	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So

* Nur ankreuzen, wenn Pensum nicht 100%

		steuerpflich- tige Person 1	steuerpflich- tige Person 2
2 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort (inkl. Wochenaufenthalt)			
2.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Bus)			
2.2 Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild pauschal CHF 700.–			
2.3 Privatfahrzeug:			
Auto CHF –.70 pro km	Motorrad mit weissem Kontrollschild CHF –.40 pro km		
	km pro Fahrt	Fahrten pro Tag	Arbeits- tage
Fahrt von/nach			Total km
	=	×	×
	=	×	=
	=	×	=
	=	×	=
Zwischentotal			max. CHF 3200.–
3 Mehrkosten der Verpflegung (die Abzüge 3.1 und 3.2 dürfen nicht kumuliert werden)			
3.1 Bei auswärtiger Verpflegung sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:			
– wenn der Arbeitgeber die Verpflegung verbilligt und dem/der Arbeitnehmer/in trotzdem Mehrkosten entstehen: Tage × CHF 7.50 / im Jahr max. CHF 1600.–			
– wenn die Verpflegung voll zu Lasten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers geht: Tage × CHF 15.– / im Jahr max. CHF 3200.–			
3.2 Schicht-/Nachtarbeit: anzugeben ist die Anzahl Tage mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit Tage × CHF 15.– / im Jahr max. CHF 3200.–			
4 Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten			
pauschal 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis min. CHF 2000.– / max. CHF 4000.–			
bzw. effektiv gemäss beiliegender Aufstellung mit Belegen			
5 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt			
5.1 Unterkunft: Ortsübliche Auslagen für ein Zimmer			
5.2 Verpflegung (analog Ziffer 3.1): bei Verbilligung einer Mahlzeit pro Arbeitstag CHF 22.50 / im Jahr max. CHF 4800.–, ohne Verbilligung CHF 30.– / max. 6400.–			
6 Auslagen bei unselbstständigem Nebenerwerb (siehe Wegleitung)			
pauschal 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, min. CHF 800.– / max. CHF 2400.–			
bzw. effektiv gemäss beiliegender Aufstellung mit Belegen			
7 Feuerwehrold (siehe Wegleitung)			
Steuerfreibetrag für Kernaufgaben der Feuerwehr max. CHF 5200.–			
8 Total der Berufskosten zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 10.1 bzw. 10.2			
9 Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg			
Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels			
Zeitersparnis von über 1 Stunde pro Tag bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges			
Ständige Benützung des privaten Motorfahrzeuges auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers (Bestätigung beilegen)			
Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit / Gebrechlichkeit (Arztzeugnis beilegen)			

